

nicht als jedem

1. Fl. 4. §. geraicht werden.

Wann es nun hierauff zur Abraiß kombt / ist die Parthey einem je-  
wedern / deß Tags / für seine Zöhrung / vnd Mühe. 4. Fl. 4. §.

Da aber die Parthen / Commissarios selbstn verzehren wolte 3. Fl.  
zugeben / doch den Landgutschy / oder die Reitpferdt / absonderlich zube-  
zahlen / oder welches auch in ihr der Parthen Willkühr stehet / selbst zu-  
stellen schuldig.

s. II. Der Tagreisen halber / wie weit nehmlich die Commissarien  
jedes Tags zuraisen / solle es gleich wie oben bey dem Weißbotten ver-  
meldet / gehalten werden.

s. III. Hingegen solle die Relation, ohne ferrere Tax / oder Bereh-  
rung vnverzüglich erfolgt / vnd bey Straff nicht auffgehalten / auch die  
Schätzung in Loco gemacht vnd verfasst werden ; vnd haben sich die  
Commissarien disffahls so vil möglich ist / zubefürdern / vnd die Par-  
thenen nicht fürseßlich auffzuziehen / sich auch durch der Parthenen  
Protestationen an ihrer Berrichtung nicht auffhalten zulassen ; Will  
aber die Klagende Parthen solche Schätzung allhier verfassen / vnd  
auffsetzen lassen / soll es ihr auch vnverwehrt seyn.

### Der Neundte Titul.

Von der Execution, auff die Geistlich: Lands-  
Fürstliche : Lehenbare / vnd Fidei Commis : wie auch  
der Communiteten Güter.

#### §. I.

**S**ovil der Geistlichen / vnd Unserer eigenthumblich /  
auch mitleydigen Städt / vnd Märckt / derselben Spitaller /  
vnd Pfarren-Güter anbelangt / welchen ohn Unser gnädigstes  
Vorwissen / ihrer Clöster / vnd Stüfft-Güter / mit Schulden zube-  
laden / nicht erlaubt ist / wann dieselbe wege Privat-Schulden in die Exe-  
cution komen / vnd darinnen vnaußgeledigter verstehen bleiben / sollen  
dieselbe auffer Unser gnädigstes / oder Unserer R. Dest. Regierung vor-  
wissen / vnd weitere Verordnung / nicht alienirt, vnd die Fidei Com-  
mis-Güter / wie auch die Lehen / sonderlich die auff dem Fall stehen /  
auff Communiteten dabey kein Fölligkeit zugewarten / nicht tranfe-  
rirt, sondern die Execution, allein ad Fructus, & Commoditates  
geführt werden / jedoch solches auff die jenigen Güter zuverstehen /  
welche auff ewig darbey zuverbleiben gestiftet / oder mit Unserm Lands-  
Fürst-

Fürstlichen Consens, dahin gewidmet seynd. Wann aber der Verkaufser/ bey seinem verkauften Gut/ noch einen Rest/ von seinem Kaufschilling zufordern hette/ solle der Creditor, gleich wie in andern Real-Sprüchen/ die Execution auch auff das Aligenthumb zuführen befugt seyn. Der Lands-Fürstlichen Lehen halber/ solle es der Zeit/ nach Unserer den Zwölfften May Anno Sechzehnhundert vnd Bierzig/ ergangenen allergnädigsten Resolution gehalten werden.

### Der Zehende Titul.

Von muethwilliger Verlängerung/ vnd auffzüg der Execution, wie auch verbottenen Schein/ oder Partida, Handlungen/ vnd Renunciationen, auch was demselben mehrer anhängig.

#### S. I.

**F**errers wollen Wir auch obgedachte von Unserm höchstgeehrtisten Vorfahrern/sonderlich Unserm geliebte Herren Vattern Kayser Ferdinando dem Andern/ Christseel: angedenckens/ in lautern Schuld: vnd Executions-Sachen/ vnterm dato den fünfften Decembris/ Anno Sechzehnhundert Drey vnd Dreyßig/ ergangene Kayf. vnd Lands-Fürstl. Generalia hiemit erfrischt/ vnd Unserer obbemelten R. Dest. Regierung/ vnd Landmarschallischen Gericht/ alles Ernsts anbefohlen haben/ daß sie so wohl in erkannten/ als obspecificirten lauteren verbrieften Schuldsachen/ vnd Forderungen/ die Glaubiger/ mit Commission, Termin vnd anderwertigen/ durch die Kriegs: vnd Rechtens begierigen Schuldner/ suechende Außflucht/ verzügige Einreden/ vnd Exceptionen die deß weitem/ vnd lengern Außtrags vonnöthen/ nicht beschwären/ noch das unlautere mit dem lauteren vermischen/ auch einige Appellation nicht zuelassen/ sondern den Schuldner dahin anhalten/ daß er alsobalden baar/ vnd würcklich bezahlen/ vnd so dan nach geleister Bezahlung allererst/ oder auch in wehrendem Lauff der Execution, doch absonderlich/ vnd derselben ohne Hinderung/ seine Exceptiones der Ordnung nach fürbringe vnd außführe.

s. II. Da auch der Beflagte einige rechtmässige Einred/ oder Exception, fürzuwenden hette/ solle derselbe die Dilatorias in wehrenden Gebotts-Brieff vnd Wahnungs Rathschlags Terminen, vor dem Ansat/ zugleich: die Peremptorias aber/ auch die jenigen Declinatorias, welche vim peremptoriae auff sich haben/ miteinander einbringen/ vnd ohne